

ab, wenn zum Transport von Pflügen und Eggen Schleifvorrichtungen verwendet werden, die Schleifbäume dieser letzteren mit der Fahrtrichtung keinen Winkel bilden dürfen, sondern mit denselben gleichlaufend oder mit Rädern versehen sein müssen. Ebenso ist das Schleppen der Pflüge und Eggen ohne Unterlage verboten.

Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 45 Kr. = 1 Mshl. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Kudersadt, den 29. November 1855.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung des Innern.  
Scheidt.

### **№ LII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 5. December 1855, die zeitweise Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht, des Fürsten, wird andurch angeordnet, daß eine Steuervergütung für ausgehenden Branntwein von dem Tage ab, wo die diesfallsige Anordnung den mit der Ausgangsabfertigung beauftragten Behörden bekannt wird, bis auf Weiteres nicht gewährt werde.

Kudersadt, den 5. December 1855.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
v. Metelchodt.

H. Koch.

### **№ LIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 6. December 1855, die im Herzogthum Nassau getroffenen Bestimmungen wegen der Uebergangs-Abgabe-Entrichtung von eingehendem Branntwein betreffend.

Im Herzogthum Nassau ist durch Geß vom 13. Juli d. J. der im Inlande bereitete Branntwein mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß vom 1. November d. J. an